

## **Kommissionsordnung „Wilhelm-Peters-Fonds“ (Fassung vom Dezember 2025)**

### **§ 1 Präambel**

Die Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (DGHT) fördert die Grundlagenforschung an Amphibien und Reptilien. Durch Publikationen in „Salamandra“, „Mertensiella“ und „elaphe“ sowie durch Vorträge auf DGHT-Tagungen werden diese geförderten Projekte bekannt gemacht.

### **§ 2 Zielsetzung**

- (1) Die DGHT unterhält den „Wilhelm-Peters-Fonds“ (im Folgenden „Fonds“ genannt) zur Unterstützung der herpetologischen Grundlagenforschung in allen relevanten herpetologischen Disziplinen, insbesondere aber zur Erforschung der Taxonomie, Phylogenie, Evolution, Biogeographie und Biodiversität der Amphibien und Reptilien.
- (2) Der „Wilhelm-Peters-Fonds“ dient grundsätzlich den in (1) genannten Zielen. Durch den „Wilhelm-Peters-Fonds“ werden nur Forschungsprojekte gefördert, die diese Ziele eindeutig zum Inhalt haben und deren Verwirklichung dienen. Projekte mit Zielsetzung in anderen Bereichen der Herpetologie können durch andere Fonds der DGHT gefördert werden. Dazu zählen der Hans-Schiemenz-Fonds zur Förderung von Projekten mit Schwerpunkt Naturschutzbiologie und Ökologie, der Familie-Haid-Fonds mit Schwerpunkt angewandter Naturschutz und der Ingo-und-Waltraud-Pauler-Fonds“ mit Schwerpunkt Veterinärmedizin.

### **§ 3 Fondsbildung**

- (1) Die DGHT bestückt den Fonds alljährlich mit in der Regel 5.000 EUR zur Verwendung im Folgejahr.
- (2) Das Präsidium behält sich vor, bei entsprechender Haushaltslage die Summe der bereitgestellten Mittel anzupassen.
- (3) Allgemein nutzbare oder projektgebundene Spenden von DGHT-Mitgliedern oder außenstehenden Sponsoren können die Fondsmittel ergänzen.

### **§ 4 Ausschreibung und Beantragung der Fondsmittel**

- (1) Die Ausschreibung mit Benennung der Gesamtfördersumme erfolgt jeweils bis November eines Jahres für das folgende Jahr in der Mitgliederzeitschrift „elaphe“.
- (2) Anträge auf Förderung aus dem Fonds sind – ausschließlich per E-Mail mit dem Antrag als einzelnes PDF-Dokument – bis zum 31.12. eines Jahres für das folgende Jahr über die Geschäftsstelle der DGHT zu stellen (gs@dght.de). Projektanträge für den Fonds müssen in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein.
- (3) Anträge können von einer einzelnen Person oder von mehreren Personen als Gemeinschaftsantrag gestellt werden. Bei Gemeinschaftsanträgen muss eine der antragstellenden Personen als Projektverantwortliche benannt werden.
- (4) Nur Mitglieder der DGHT können Anträge auf Förderung aus dem Fonds stellen. Bei Gemeinschaftsanträgen ist es ausreichend, wenn eine der Personen DGHT-Mitglied ist. Die Mitgliedsnummer muss auf dem Antrag klar ersichtlich sein, ebenso wie Name, Anschrift und E-Mail-Adresse aller Mitantragssteller.
- (5) Das beantragte Projekt muss mit den allgemeinen Aufgaben und Zielen der DGHT vereinbar sein. Aus dem Antrag müssen die Zielsetzung der Arbeit und die Methodik klar hervorgehen. Anträge müssen einen Arbeits- und Zeitplan beinhalten sowie die Summe und geplante Verwendung der beantragten Fördermittel (z. B. Geräteanschaffung, Verbrauchsmaterial, Reisekosten) detailliert darstellen. Bei der Antragstellung sind außerdem die unter § 5 genannten Richtlinien zu berücksichtigen. Da die DGHT weitere Fonds zur Forschungsförderung unterhält, müssen Anträge an den „Wilhelm-Peters-Fonds“ als solche eindeutig gekennzeichnet werden. Es ist nicht zulässig, einen Antrag gleichzeitig an mehrere Fonds zu stellen. Dies führt automatisch zur Ablehnung des Förderungsantrages.
- (6) Bei Forschungsprojekten, die zur Erlangung akademischer Grade genutzt werden sollen (z. B. Bachelor- und Masterarbeiten oder Dissertationen), müssen die Kandidatin/der Kandidat und die Betreuerin/der Betreuer der Arbeit als gemeinsame Antragstellende in Erscheinung treten, auch wenn die beantragten Fördermittel ausschließlich vom Kandidaten genutzt werden. Mindestens einer dieser Antragstellende muss in dem Fall DGHT-Mitglied sein.
- (7) Die maximal beantragungsfähige Summe an Fördermitteln ist die Summe der ausgeschriebenen Fondsmittel des entsprechenden Jahres. Unbedingt müssen eingesetzte Eigenmittel und anderweitige Fördermittel (Drittmittel) für das jeweilige Vorhaben benannt werden. Aus der Finanzplanung muss umfassend hervorgehen, wie die Gesamtfinanzierung des Projektes geregelt ist und ob Abhängigkeiten von ggf. weiteren Mittelanträgen bestehen.
- (8) Förderungsfähige Kosten umfassen beispielsweise Reisekosten, Kosten für Ausrüstungsgegenstände, für Verbrauchsmaterialien, für Dienstleistungen (z. B. Laboranalysen) und Gebühren (z. B. Forschungsgenehmigungen). Nicht förderungsfähig sind Personalkosten und

Kosten für persönliche Ausrüstungsgegenstände (z. B. Rucksack, Zelt, Digitalkamera). Die DGHT behält es sich vor, dass Geräte, welche über die beantragten Fördermittel angeschafft wurden, nach Beendigung des Projektes im Eigentum der DGHT verbleiben und an die DGHT-Geschäftsstelle zurückzugeben sind.

(9) Aus dem Antrag muss klar hervorgehen, dass das Forschungsprojekt unter Berücksichtigung der relevanten Gesetze, ethischer Richtlinien und guter Praxis erfolgt. Dazu zählen unter anderem internationale Übereinkommen (z. B. CITES), lokale und nationale Tier- und Naturschutzgesetze des Durchführungsorts und Richtlinien der Institutionen der Antragstellenden, z. B. Ethikrichtlinien der beteiligten Universität und der Ethik-Code der DGHT (<https://www.dgft.de/navigation/ethic-code/>). Antragstellende müssen darlegen, dass sie entweder bereits über gegebenenfalls notwendige Genehmigungen verfügen oder glaubhaft machen, wie sie diese erwerben können.

(10) Projektanträge sollen 15 Seiten nicht übersteigen (DIN A4, Schriftgröße 12-Punkt, Times New Roman, eineinhalbzeilig) und sind zu gliedern in:

- Deckblatt: Titel des Projekts und Nennung des Fonds-Namens; Namen und in mindestens einem Fall DGHT-Mitgliedsnummer aller Antragstellenden; Benennung der projektverantwortlichen Person mit Anschrift und E-Mail-Adresse.
- Einleitung einschließlich Stand der Forschung, Bedeutung für die Forschung des beantragten Projekts und dessen Zielsetzung (maximal 2 Seiten).
- Arbeits- und Zeitplan einschließlich der zu verwendenden Methode(n).
- Detaillierter Kostenplan für die beantragten Mittel sowie Nennung weiterer zur Verfügung stehender Mittel und deren Einsatz, sofern zutreffend.
- Eigene Vorarbeiten und Expertise der Antragstellerin/des Antragstellers bzw. der Antragstellerinnen/Antragsteller (maximal 1 Seite).
- Erklärung zu Genehmigungen sowie zu Karriereförderung, Einbeziehung der Öffentlichkeit, Diversität und Inklusion.
- Literaturliste.
- Anhang, sofern zutreffend.

## **§ 5 Vergabe der Fördermittel**

(1) Über die gestellten Anträge wird entsprechend § 6 jeweils bis zum 31. März durch das Präsidium entschieden.

(2) Die Auszahlung zugesprochener Fondsmittel auf der Basis eines Fördervertrages zwischen der DGHT und den Begünstigten erfolgt jeweils bis zum 15. April des Jahres in voller Höhe.

(3) Werden Fondsmittel im Kalenderjahr nicht ausgeschöpft, dienen sie nicht zur Verstärkung des Fonds im Folgejahr, sondern fließen dem Kernhaushalt der DGHT zu.

(4) Das Präsidium behält sich vor, nicht ausgeschöpfte Fondsmittel auf einen anderen Fonds der DGHT zu übertragen.

## **§ 6 Entscheidungsfindung über die Fondsvergabe**

(1) Zur Entscheidungsfindung über die gestellten Anträge wird eine beratende Gutachterkommission gebildet, deren Vorsitzender dasjenige Gesamtvorstandsmitglied ist, das vom DGHT-Präsidium für den Vorsitz ausgewählt worden ist. Ansprechpartner im DGHT-Präsidium ist das für den Fachbereich „wissenschaftliche Herpetologie und Internationaler Artenschutz“ zuständige Präsidiumsmitglied. Die Gutachterkommission soll aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern sowie dem Vorsitzenden bestehen. Mitglieder der Gutachterkommission weisen die nötige Fachexpertise auf und müssen nicht in jedem Falle Mitglieder der DGHT sein. Sie werden vom Präsidium auf Vorschlag des jeweils zuständigen Gesamtvorstandsmitglieds berufen und in der „elaphe“ vorgestellt.

(2) Die Kommissionsmitglieder fertigen über jeden Antrag ein Gutachten nach folgenden Gesichtspunkten an: Übereinstimmung mit der Zielsetzung (§ 2 der Kommissionsordnung) und der Ausschreibung (§ 4 der Kommissionsordnung) des Wilhelm-Peters-Fonds sowie gute Praxis der Antragstellung; Relevanz der Fragestellung; Auswirkungen auf den Fachbereich; Machbarkeit; Breitenwirkungen (z. B. Karriereförderung, Einbeziehung der Öffentlichkeit, Diversität und Inklusion).

(3) Prinzipiell gilt, dass die Fördermittel nicht nach dem „Gießkannenprinzip“ auf möglichst viele Anträge zu verteilen sind, sofern die Summe der Anträge den zur Verfügung stehenden finanziellen Rahmen überschreitet. Vielmehr sollen in diesem Fall nur die nach Begutachtung als am meisten förderungswürdigen Anträge in die Auswahl kommen.

(4) Kommissionsmitglieder haben das Recht und sind dazu angehalten, mögliche Interessenskonflikte oder Befangenheit, beispielsweise auf Grund von persönlichen oder beruflichen Verhältnissen zu den Antragstellenden, anzumelden und sich dann der Teilnahme an der Bewertung der jeweiligen Anträge zu enthalten.

(5) Die Gutachterkommission vergibt für jeden Antrag eine Wertung und erstellt so eine Rangliste. Bei gleicher Wertung zwischen zwei Anträgen entscheidet das Votum des Kommissionsvorsitzenden über die Rangfolge der betroffenen Anträge.

(6) Die Empfehlung der Gutachterkommission, die vom zuständigen Kommissionsvorsitzenden dem Präsidium unterbreitet wird, muss mehrheitlich vom Präsidium der DGHT bestätigt werden,

um in Kraft zu treten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kommissionsvorsitzenden.

(7) Ablehnungsgründe für Anträge sind auf jeden Fall Zielsetzungen, die mit den Aufgaben und Zielen oder dem Ethik-Code der DGHT unvereinbar sind. Werden nach Vergabe der Fördermittel Verstöße bekannt, sind bereits gezahlte Fondsmittel erstattungspflichtig.

(8) Wie die Ausschreibung, so erfolgt auch die jährliche Bekanntgabe der vergebenen Fondsmittel für die einzelnen Projekte mit ihren Bearbeitern durch den Kommissionsvorsitzenden in der Mitgliederzeitschrift „elaphe“.

## **§ 7 Pflichten der Antragstellenden geförderter Projekte**

(2) Im Fall einer Förderung haben die Antragstellenden eine kurze, allgemeinverständliche Vorstellung (maximal 1–2 Druckseiten) des geplanten Projekts spätestens zum Redaktionsschluss am 15. Mai des jeweiligen Jahres an die Redaktion der „elaphe“ einzureichen.

(3) Ergebnisse, ggf. auch nur vorläufige Ergebnisse der Forschungsarbeiten, sind innerhalb von zwei Jahren nach der Vergabe im Rahmen der Jahrestagung für Herpetologie und Terrarienkunde der DGHT als Vortrag oder Poster vorzustellen.

(4) Es ist zumindest ein Manuskript basierend auf den Ergebnissen des geförderten Projekts in einem Publikationsorgan der DGHT, bevorzugt in „Salamandra“ oder „Mertensiella“, zur Publikation einzureichen und zu publizieren. In begründeten Ausnahmefällen, die vom Präsidium der DGHT bewilligt werden müssen, kann eine Veröffentlichung auch in einem Publikationsorgan, das nicht von der DGHT herausgegeben wird, erfolgen. Mögliche Begründungen sind endgültige Ablehnung des Beitrags nach Peer Review durch alle DGHT-Publikationsorgane oder vergleichbare Pflichten durch andere Förderinstrumente, sofern diese das Projekt mit einer umfangreicheren Teilfinanzierung als die DGHT gefördert haben. In einem solchen Fall ist eine allgemein verständliche Version der Publikation bei „elaphe“ einzureichen.

(5) Über (4) hinaus ist die Einreichung einer allgemein verständlichen Version der Publikation bei „elaphe“ erwünscht.

(6) Bei allen Publikationen ist die Förderung durch den Fonds in den Danksagungen zu erwähnen.

(7) Alle Daten, die bei geförderten Projekten erhoben werden, sind nach den FAIR-Prinzipien zum Management wissenschaftlicher Daten zu behandeln. Darüber hinaus sind die Richtlinien der Publikationsorgane, in denen publiziert wird, zu befolgen.

(8) Werden die in (1) bis (7) genannten Pflichten zur Rechenschaftslegung über ein durch den Fonds gefördertes Projekt nicht termingerecht erfüllt, sind die Antragstellenden nach Maßgabe des DGHT-Präsidiums für die in Anspruch genommenen Mittel ersatzpflichtig. Das Präsidium

behält sich zudem vor, in begründeten Ausnahmefällen Fristverlängerungen zu gewähren. Im Falle des Scheiterns eines geförderten Projektes aus Gründen, die nicht im Verschulden der Antragstellenden liegen, müssen diese die Gründe durch eine Stellungnahme dem Präsidium und dem Kommissionsvorsitzenden gegenüber schriftlich erläutern.